

wurde, so ist der Tierhalter zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Entdasselung nicht innerhalb von drei Tagen durchgeführt ist.

Bekämpfung der Schweineläuse *

§ 8

(1) Jeder Halter von Schweinen ist verpflichtet, bei Feststellung von Schweineläusen diese durch geeignete Mittel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Als Mittel zur Schweineläusebekämpfung sind die im Tierarzneimittelverzeichnis zugelassenen Mittel nach den beigegebenen Gebrauchsanweisungen anzuwenden.

(3) Die Kosten der Vernichtung der Schweineläuse trägt der Tierhalter. In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist in gleicher Weise wie im § 1 Abs. 3 dieser Anordnung zu verfahren.

§ 9

(1) Die im Tiergesundheitsdienst tätigen Tierärzte und die Mitarbeiter des zootechnischen Beratungsdienstes sind verpflichtet, die Halter von Schweinen bei der Bekämpfung der Schweineläuse anzuleiten.

(2) Den im § 3 dieser Anordnung angeführten Seuchenkommissionen obliegt die Überprüfung der Durchführung der Bekämpfung der Schweineläuse.

§ 10

I Strafbestimmungen

* (1) Wer als Verantwortlicher für die Entdasselung (§ 2) oder die Bekämpfung der Schweineläuse (§ 8) vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 und 8 dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen worden und ist damit zu rechnen, daß durch die Zuwiderhandlung ein großer Schaden entsteht, so kann in Ausnahmefällen eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Veterinärwesen —.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL. I S. 128) maßgebend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 17. März 1952 zur Wiederaufnahme der Bekämpfung der Dasselfliege (GBL. S. 219) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichel
Minister

Anordnung über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Auf- träge gewährten Sonderkredite.

Vom 12. September 1955

Anlässlich der Umstellung des Investitionsplanes 1953 sind betriebliche Investitionspläne des Planjahres 1953 teilweise geändert und die Arbeiten an ursprünglich geplanten Vorhaben abgestoppt oder endgültig eingestellt worden. In diesem Zusammenhang mußten auch eine Anzahl von Verträgen über ursprünglich im Investitionsplan 1953 enthalten gewesene Ausrüstungsgegenstände ganz oder teilweise annulliert werden. Soweit die Teile oder Gegenstände zwischenzeitlich einer Verwendung nicht zugeführt worden sind, wird zur Bereinigung der Investitions- und Umlaufmittelkonten, zur Abdeckung der Kredite und zur Verwertung der Teile oder Gegenstände folgendes angeordnet:

I.

1. Die annullierten Aufträge für Ausrüstungen und die damit 'zusammenhängenden' Aufwendungen sind finanziert worden:
 - a) durch Sonderkredite der Deutschen Investitionsbank an Hauptauftragnehmer oder in Ausnahmefällen an Investitionsträger;
 - b) aus planmäßigen Investitionsmitteln des Auftraggebers (Investitionsträger);
 - c) durch eigene Umlaufmittel des Hauptauftragnehmers oder seiner Zulieferanten, wenn Kreditanträge nicht gestellt oder nicht genehmigt wurden.
2. Der Finanzierung lagen zugrunde:
 - a) materielle Werte (Material, teilfertige oder fertigestellte Teile eigener oder fremder (kooperierter) Produktion sowie Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren);
 - b) immaterielle Werte (Projektierungs- und Ausführungsunterlagen);
 - c) Aufwendungen für Konservierung, Einlagerung, Transport usw.
3. Die materiellen Werte befinden sich
 - a) beim Auftraggeber (Investitionsträger);
 - b) beim Hauptauftragnehmer oder bei seinem Zulieferanten;
 - c) bei Dritten (eingelagert).
4. Die immateriellen Werte sind aktiviert
 - a) beim Investitionsträger;
 - b) beim Auftragnehmer.

II.

1. Die Kreditnehmer werden verpflichtet, dem ursprünglichen Investitionsträger unter Angabe des bilanzierten Wertes zu melden, welche für die seinerzeitigen Investitionen bestimmt gewesenen Teile noch auf ihren eigenen oder fremden Lagern geführt werden.